

111.111.22

Merkblatt Leistungsnachweise im Studiengang Sekundarstufe II

(Stand vom 20.4.2015)

Der Institutsleiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt, gestützt auf §§ 6 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW, die nachstehenden Bestimmungen zur Erbringung der Leistungsnachweise im Studiengang Sekundarstufe II.

Genehmigt vom Direktor der PH FHNW am 22. September 2010.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Fachdidaktik (FD) wird für jedes Fach mit je einem Leistungsnachweis (LNW) abgeschlossen; für die Studienfächer Kunst, Musik sowie Wirtschaft sind zwei Fachdidaktik-Leistungsnachweise vorgesehen.
- 1.2 Die Erziehungswissenschaften werden mit einem LNW abgeschlossen.
- 1.3 Die Berufspraktischen Studien werden für jedes Fach mit je einem LNW abgeschlossen.
- 1.4 Die Leistungsnachweise können am Schluss jeden Semesters abgelegt werden, sofern alle vorausgesetzten Module absolviert worden sind.
- 1.5 Die Prüfungen finden in der sogenannten Prüfungswoche statt (im Herbstsemester in Kalenderwoche 1, im Frühjahrssemester in Kalenderwoche 24). Ausnahmen sind in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht vermerkt.
- 1.6 Von den LNW zu unterscheiden sind die Studienleistungen (Präsenzpflcht, spezifische Arbeitsleistungen wie z.B. Kurzreferate, Lektüren etc.), welche die Studierenden erbringen, um die vorgesehenen ECTS-Punkte gutgeschrieben zu erhalten.
- 1.7 Studierende, die sich für einen Leistungsnachweis angemeldet haben und diesen ohne Grund nicht resp. nicht termingerecht erbringen, erhalten die Note 1 oder die Bewertung „nicht erfüllt“. Eine Abmeldung von einem Leistungsnachweis ist bis 4 Wochen vor Prüfungs- resp. Abgabetermin möglich.
- 1.8 Die Wiederholung von Leistungsnachweisen muss spätestens zum nächsten offiziellen Prüfungstermin erfolgen.¹

2. Fachspezifische Bestimmungen

- 2.1 Die nachfolgende tabellarische Übersicht konkretisiert die generellen Bestimmungen zum Erwerb der LNW für die einzelnen Disziplinen.
- 2.2 Die detaillierten Bestimmungen für den Erwerb des LNW sind auf der Website der jeweiligen Professur publiziert.

¹ Präzisierung vom 20.4.2015: Einfügung Ziff. 1.8 (rechtskräftig ab Frühjahrssemester 2015).

Modulgruppe	Leistungsnachweis
Berufspädagogik 1-2 ²	Prüfung, mündlich, 30' (in Gruppe)
Berufspraktische Studien: Berufseignungsmodul	Erfüllt (= Studienleistung erbracht)
Berufspraktische Studien (Zweifach) Praktika 1 und 2 (und ev. Zusatzpraktikum Mx) in Fach 1 und 2	Erfüllt (= Studienleistung erbracht)
Berufspraktische Studien (Zweifach): Praktikum 3 in Fach 1	Note = Bewertung am Ende des Praktikums
Berufspraktische Studien (Zweifach): Praktikum 3 in Fach 2	Note = Bewertung am Ende des Praktikums
Berufspraktische Studien (Monofach) Praktika 1 und 2 (je zweifach; und ev. Mx) in Fach	Erfüllt (= Studienleistung erbracht)
Berufspraktische Studien (Monofach) Praktika 3 (zweifach)	Note = arithmetisches, aufgerundetes Mittel von den beiden Noten für die Praktika 3 (Bewertung am Ende des Praktikums)
Bewegung und Sport FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Bildnerische Gestaltung und Kunst FD 1-4	Schriftliche Arbeit mit Praxisrelevanz (ausserhalb der Prüfungswochen)
Biologie FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Chemie FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Deutsch FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Englisch FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Erziehungswissenschaft 1-3	Schriftliche Arbeit (ausserhalb der Prüfungswoche)
Französisch FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Geographie FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Geschichte FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Griechisch FD 1-2 Latein und Griechisch; FD 3-4 Griechisch ³	Prüfung mündlich, 30'
Informatik FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Italienisch FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Latein FD 1-2 Latein und Griechisch; FD 3-4 Latein ³	Prüfung mündlich, 30'
Mathematik FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Musik FD 1-4 ⁴	Prüfung mündlich, 30'
Pädagogik/Psychologie FD 1-4 ⁵	Prüfung mündlich, 30'
Philosophie FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Physik FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Spanisch FD 1-4	Prüfung mündlich, 30'
Technische Gestaltung und Design	Schriftliche Arbeit mit Praxisrelevanz

² Nachtrag vom 28.3.2011.

³ Änderung vom 20.4.2015: Die bisherige Bestimmung "FD Alte Sprachen" wird ersetzt durch FD Griechisch und FD Latein, wobei die ersten beiden FD-Module 1.1 und 1.2 gemeinsam als FD Griechisch und Latein durchgeführt werden. (rechtskräftig ab Herbstsemester 2015).

⁴ Änderung (statt bisher zwei nur noch eine Modulgruppe), gültig ab Herbstsemester 2012.

⁵ Einfügung vom 19.11.2014: Prüfung in FD Pädagogik/Psychologie (gültig ab Herbstsemester 2014).

FD 1-4	vanz (ausserhalb der Prüfungswochen)
Wirtschaft und Recht I (FD 1-4): Schwerpunkt Wirtschaft	Prüfung schriftlich, 120' ⁶
Wirtschaft und Recht II (FD 1-4): Schwerpunkt Jurisprudenz, politische Bildung, Integration ⁷	Prüfung mündlich, 30'

3. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Merkblatts treten per 1. September 2010 in Kraft.

⁶ Änderung Prüfungsmodus gültig ab Herbstsemester 2012.

⁷ Änderung Bezeichnung des Schwerpunkts, gültig ab Herbstsemester 2012.